

3091. Universität. Bei der Wahl Dr. v. Monakow's zum außerordentlichen Professor für „hirnanatomische Fächer und Nervenpoliklinik“ an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich (1894) handelte es sich nicht um die Schaffung

eines Lehrstuhles, sondern im Sinne der Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung um die Ernennung zum Professor rein persönlichen Charakters. Wenn auch Professor v. Monakow die Bestellung eines Nachfolgers für richtig halten würde, anerkennt er doch die Gründe, die, angesichts auch der Notwendigkeit der Durchführung von Sparmaßnahmen, dafür sprechen, zurzeit von einer Wiederbesetzung abzusehen. Die Fakultät stellt in diesem Sinne Antrag. Sie macht dabei geltend, daß Professor v. Monakow, zum Honorarprofessor ernannt, weiter Gelegenheit finde, seine Vorlesungen und Kurse anzukündigen.

Die Hochschulkommission pflichtet dieser Auffassung zu unter Hinweis auch auf die bisherige Frequenz der von Professor von Monakow angekündigten Vorlesungen und Kurse. Der Erziehungsrat stimmt zu.

D e r R e g i e r u n g s r a t,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

b e s c h l i e ß t:

I. Es wird zurzeit davon abgesehen, Professor Dr. K. v. Monakow nach seinem Rücktritt als Extraordinarius der medizinischen Fakultät zu ersetzen.

II. Mitteilung an das Dekanat der medizinischen Fakultät, das Rektorat und den Kassier der Universität, sowie an die Erziehungsdirektion.